2. Änderungssatzung

der Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen nach § 6a KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Farnstädt (Straßenausbaubeitragssatzung)

Auf Grund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO - LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das 2. Begleitgesetz zur Gemeindegebietsreform vom 08. Juli 2010 (GVBl. LSA S. 406) in Verbindung mit den §§ 2, 6 und 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG - LSA) vom 11. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 2008 (GVBl. LSA S. 452) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Farnstädt in seiner Sitzung am **22.09.2010** die 2. Änderungssatzung zur Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Farnstädt.

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6a KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Farnstädt vom 22.11.2005 (veröffentlicht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land Nr. 23/2005 vom 22.12.2005) zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 29.04.2009 (veröffentlicht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land Nr. 11/2009 vom 11.05.2009) wird wie folgt geändert:

1.) § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Abrechnungseinheit wird gebildet aus der Abrechnungseinheit „Gemeinde Farnstädt“. Die Ausdehnung dieser Abrechnungseinheit ergibt sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Änderungssatzung ist.

2.) § 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die nach Abs. 2 und Abs. 3 ermittelte Grundstücksfläche wird vervielfacht:

1. mit 0,2, wenn das Grundstück nur in anderer Weise als baulich oder gewerblich nutzbar ist (z.B. nur landwirtschaftlich nutzbare Ackergrundstücke) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils tatsächlich so genutzt wird,

2. mit 0,5, wenn das Grundstück nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar ist oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils tatsächlich so genutzt wird,

3. mit 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO); Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlich Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;

4. mit 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

3.) der § 13 wird wie folgt geändert:

Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Farnstädt, 2010-09-23

……
Mylich
Bürgermeister - Dienstsiegel -